

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Software-Lieferungen

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Verträge über Software und Software-Serviceleistungen sowie die Lieferung von Zubehör (Datenträger) werden ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen geschlossen. Diese gelten damit auch für alle künftigen Software-Lizenzverträge und Serviceleistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Hinweisen des Kunden auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Spätestens mit Abnahme unserer Software bzw. Software-Serviceleistungen gelten diese Geschäftsbedingungen als vereinbart.
- 1.2. Angebot in Werbung etc. sind - auch bezüglich Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das gleiche gilt auch für die Zusicherung von Eigenschaften.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Vertrages sind entsprechend Auftrag
 - die zur Verfügungstellung von Standard-Software einschließlich Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung,
 - die Entwicklung und Überlassung von Individual-Software gemäß Problemanalyse/ Systemplanung, Organisation, Programmierung und Dokumentation
 - die Änderung von Software und sonstige Software-Serviceleistungen gemäß jeweils gültiger Preisliste.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Standard-Software wird dem Kunden einschließlich verbaler Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung zur Verfügung gestellt.
- 3.2. Bei Individual-Software wird aufgrund der Systemanalyse die Programmierung und der Test durchgeführt und eine Anwender-Dokumentation erstellt.
- 3.3. Individual-Software ist unverzüglich nach Übergabe durch Unterzeichnung einer Übergabekundeerklärung abzunehmen. Wird diese Erklärung vom Kunden nicht unterzeichnet, so gilt die Software 4 Wochen nach Erhalt als abgenommen.
- 3.4. Die Einarbeitung des Kunden erfolgt sowohl bei Standard-, als auch bei Individual-Software gegen besondere Berechnung.
- 3.5. Bei Programmänderungen und sonstigen Software-Serviceleistungen gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.
- 3.6. Die Beschreibungen in Systemanalysen, Dokumentation und Leistungsverzeichnissen enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung.
- 3.7. Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen können Subunternehmer eingeschaltet werden.

4. Mitwirkungspflichten

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen zu erteilen, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung Testdaten in ausreichender Art und Menge zur Verfügung zu stellen und Testergebnisse auszuwerten und zu überprüfen.
- 4.2. Mehrleistungen, die in Folge unrichtiger oder lückenhafter Angaben des Kunden erforderlich sind, gehen zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für zeitliche Verzögerungen.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, Pflege- und Wartungsanweisungen zu befolgen; die Folgen der Nichtbeachtung gehen auch während der Gewährleistung zu seinen Lasten.

5. Lizenz

- 5.1. Dem Kunden wird gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz erteilt, die Software und Dokumentation zu benutzen.
- 5.2. Der Kunde wird die Software nur auf der in der Übernahmeerklärung aufgeführten Hardware und auf freigegebenen Datenträger benutzen. Er wird Software und Dokumentation vertraulich behandeln und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um sie vor unbefugter Bekanntgabe zu schützen. Es ist dem Kunden insbesondere ohne schriftliche Einwilligung oder Anweisung nicht gestattet, Software und/ oder Dokumentation ganz oder teilweise zu vervielfältigen. Die Weitergabe an Dritte ist auf jeden Fall unzulässig.
- 5.3. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Bestimmung kann, unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe verlangt werden.

6. Vergütung

- 6.1. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich stets ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- 6.2. An- und Abfahrtszeiten sind Arbeitszeit.
- 6.3. Die Software-Vergütung schließt die Einarbeitung nicht ein, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird. Zusätzliche Exemplare von Dokumentation etc. werden gesondert berechnet.

7. Termine

- 7.1. Liefertermine sind unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig.
- 7.2. Im Falle des Verzuges kann der Kunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 7.3. Die Dauer der vom Kunden zu setzenden Nachfrist wird auf 8 Wochen festgelegt, die mit dem Eingang des die Nachfrist beinhaltenden Schreibens beginnt.
- 7.4. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 7.5. Die erweiterte Haftung nach § 287 BGB wird ausgeschlossen.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Entspricht Individual-Software nicht dem vertraglichen Leistungsumfang, so hat der Kunde dies unverzüglich anzuzeigen. Gewähr wird durch kostenlose Nachbesserung geleistet. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate, beginnend mit der Abnahme.
- 8.2. Geht die Nachbesserung innerhalb von 6 Monaten nicht, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückangemessung des Kaufvertrags für die betreffende Software zu verlangen. Dem Kunden steht wegen der vorgenannten Rechte kein Zurückbehaltungsrecht bezüglich Forderungen zu, die sich nicht auf den Vertragsgegenstand beziehen.
- 8.3. Standard-Software ist von der Rücknahme oder Umtausch ausgeschlossen.
- 8.4. Schadenersatzansprüche, einschließlich entgangenem Gewinn, Geschäftsunterbrechungen, Verlust geschäftlicher Daten, aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

9. Zahlung

- 9.1. Rechnung bezüglich Software und Software-Serviceleistungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
- 9.2. Diskont- oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Die Ablehnung von Schecks bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.3. Im Falle des Verzugs fallen Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite - mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz - an. Die Zinsen sind sofort fällig.
- 9.4. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst, oder Zahlungen einstellt, oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, kann die gesamte Restschuld fällig werden. In diesem Fall kann bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt werden, sowie nach angemessener Nachfrist von den Verträgen zurückzutreten, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden.
- 9.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Zubehör

- 10.1. Unter Zubehör sind insbesondere Datenträger, Formulare und sonstige körperliche Gegenstände zu verstehen. Diese werden vom Kunden käuflich erworben. Die hier niedergelegte Regelung über Vergütung, Liefertermine, Lizenzen und Zahlung gelten entsprechend.
- 10.2. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die gelieferten Gegenstände in unserem Eigentum.
- 10.3. Die Lieferung erfolgt zum Bestellzeitpunkt jeweils zum gültigen Zubehörspreis.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilurwirksamkeit

- 11.1. Erfüllungsort ist Darmstadt. Soweit der Käufer Vorkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen oder damit im Zusammenhang stehender Rechtsbeziehung für beide Teile das Amtsgericht Darmstadt als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder Aufenthalt des Käufers unbekannt ist.
- 11.2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr wirtschaftlich verfolgten Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Hardware-Lieferungen

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Hardware sind Datenverarbeitungsanlagen und Geräte nebst Zubehör, die aufgrund eines "Hardware-Auftrages" verkauft werden.
- 1.2. Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Hinweisen des Kunden auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3. Der Kunde ist 6 Wochen an seinen Auftrag gebunden. Angebote in Werbung etc. sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften, Konstruktions- und Formänderungen sind möglich, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck hierdurch nicht erheblich eingeschränkt wird.

2. Termine

- 2.1. Liefertermine sind unverbindlich. Eine Verbindlichkeit besteht nur dann, wenn sie ausdrücklich oder als solche vereinbart wird. Teillieferungen sind zulässig.

- 2.2. Im Falle des Verzuges kann der Kunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 2.3. Die Dauer der vom Kunden zu setzenden Nachfrist wird auf 8 Wochen festgelegt, die mit dem Eingang des die Nachfrist beinhaltenden Schreibens beginnt.
- 2.4. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 2.5. Die erweiterte Haftung nach § 287 BGB wird ausgeschlossen.

3. Versand und Gefahrenübergang

- 3.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an eine den Transport durchführende Person übergeben ist, oder zur Versendung das Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1. Für eine Frist von 6 Monaten ab Übergabe der Ware wird gewährleistet, daß Mängel der Ware nach Wahl des Lieferanten durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung behoben werden. Für den Fall der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung werden dem Kunden die Anfahrtskosten zu den üblichen Sätzen in Rechnung gestellt. Die Lieferung der notwendigen Ersatzteile und die dafür benötigte Arbeitszeit ist kostenlos. Dem Kunden bleibt vorbehalten, bei mehreren fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen und im Falle der Unmöglichkeit einer Ersatzlieferung unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabzusetzen. Sonstige Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere Funktionsgarantie für Software, die nicht vom Lieferanten der Hardware bezogen wird, sind ausgeschlossen.
- 4.2. Die vorstehende Regelung gilt nicht für gebrauchte Maschinen. Diese werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.
- 4.3. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt, oder Reparaturen durch nicht autorisiertes Fachpersonal vornehmen läßt.
- 4.4. Die Sendung ist unverzüglich nach Ankunft bei dem Kunden auf Transportschäden zu untersuchen. Etwaige Schäden oder Verluste sind sofort zu melden. Im übrigen müssen offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 2 Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Lieferungen sind in dem vorgefundenen Zustand zu belassen und zur Besichtigung bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche aus.
- 4.5. Dem Kunden steht wegen seiner vorgenannten Rechte kein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Forderung des Lieferanten zu, die sich nicht auf den Vertragsgegenstand beziehen.
- 4.6. Schadenersatzansprüche des Kunden jeglicher Art gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, wie z. B. bei Verlust von Daten, Geschäftsunterbrechungen oder entgangenem Gewinn, Ansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung und wegen Nichterfüllung. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Der Lieferant behält sich das Eigentumsrecht an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen vor, die ihm aus Geschäftsverbindungen zu dem Kunden zustehen.
- 5.2. Ist der Kunde Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang weiterzuverkaufen. In diesem Fall tritt der Kunde hiemit bis zur Höhe der noch offenen Forderungen sicherheitshalber ab. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des Zahlungsverzuges auf erste Anforderung seines Kunden, an die er die gelieferte Ware verkauft hat und diese noch nicht bezahlt hat, zu benennen.
- 5.3. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wird der Kunde auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Waren werden gemäß den im Auftrag stehenden Preisen berechnet.
- 6.2. Die Installation der Ware hat der Kunde gesondert zu zahlen. Hierfür gilt die jeweils gültige Preisliste.
- 6.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer, die zusätzlich berechnet werden.
- 6.4. Im Falle des Verzugs fallen Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite - mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz - an. Die Zinsen sind sofort fällig.
- 6.5. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst, oder Zahlungen einstellt, oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, kann die gesamte Restschuld fällig werden. In diesem Fall kann der Lieferant nach angemessener Nachfrist von den Verträgen zurücktreten, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 6.6. Der Lieferant ist berechtigt, im Falle der Nichterfüllung des Vertrags durch den Kunden pauschal 20% des Kaufpreises als Schadenersatz vom Kunden zu verlangen.
- 6.7. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilurwirksamkeit

- 7.1. Erfüllungsort ist Darmstadt. Soweit der Käufer Vorkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen oder damit im Zusammenhang stehender Rechtsbeziehung für beide Teile das Amtsgericht Darmstadt als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder Aufenthalt des Käufers unbekannt ist.
- 7.2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr wirtschaftlich verfolgten Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Serviceleistungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Wir übernehmen die Serviceleistungen für die von uns gelieferten Maschinen und Ausstattungen, soweit hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen ist.
- 1.2. Gegenstand unserer Serviceleistungen
 - die Beseitigung aller Funktionsstörungen auf Anforderung des Kunden
 - die vorbeugende Wartung gemäß Herstellervorgaben
 - die Lieferung und der Einbau von Ersatzteilen oder Austauschgruppen im Rahmen der Wartung und zur Beseitigung von FunktionsstörungenAusgetauschte Teile und Gruppen gehen in unser Eigentum über.
- 1.3. Die Beseitigung von Störungen und Schäden an Maschinen und Zubehör, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, Einwirkung Dritter oder höherer Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Das gleiche gilt für Schäden und Störungen, die durch Umwelteinwirkungen am Aufstellungsort, durch die Stromversorgungsanlage, Zubehör oder Geräte verursacht werden, die unseren Spezifikationen nicht entsprechen.
- 1.4. Die Lieferung von Betriebsmitteln und Zubehör ist im Service-Preis nicht enthalten und wird separat berechnet.

2. Preise

- 2.1. Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
- 2.2. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.
- 2.3. Im Falle des Verzugs fallen Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite - mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz - an. Die Zinsen sind sofort fällig.
- 2.4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Arbeitszeit

- 3.1. Die vereinbarten Leistungen werden nach Terminabsprache erbracht.

4. Haftung

- 4.1. Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen, insbesondere Schadenersatz wegen positiver Vertragsverletzung, entgangenem Gewinn, Geschäftsunterbrechungen, Verlust geschäftlicher Daten, Nichterfüllung, unerlaubter Handlung und Verzuges, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben.

5. Austausch von Maschinen, Einschaltung von Subunternehmern

- 5.1. Werden Maschinen und Ausstattungen, die Gegenstand des Vertrages sind, durch von uns gelieferte ersetzt oder erweitert, so treten die neuen und/ oder erweiterten an die Stelle der bisherigen. Preisdifferenzen werden anteilig nachbelastet und/ oder vergütet.
- 5.2. Wir sind berechtigt, die Serviceleistungen zu den Bedingungen dieses Vertrages durch Subunternehmer durchführen und berechnen zu lassen.

6. Mitwirkung des Kunden

- 6.1. Der Kunde wird dem Servicepersonal ungehindert Zutritt zu den Maschinen und Ausstattungen gewähren und kostenlos die erforderliche Maschinenzeit zur Durchführung des Services einzuräumen. Auf Verlangen unseres Personals wird der Kunde außerdem auf eigene Kosten ausreichend Raum zur Unterbringung von Material und Ersatzteilen, sowie zur Benutzung für unser Service-Personal zur Verfügung stellen.

7. Vertragsdauer

- 7.1. Der Vertrag läuft bis zum Ende de Kalenderjahres, das auf den Vertragsbeginn folgt. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht zwei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

8. Gerichtsstand und Teilurwirksamkeit

- 8.1. Soweit der Käufer Vorkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen oder damit im Zusammenhang stehender Rechtsbeziehung für beide Teile das Amtsgericht Darmstadt als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder Aufenthalt des Käufers unbekannt ist.
- 8.2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr wirtschaftlich verfolgten Zweck soweit wie möglich verwirklicht.